



Eigentümerwechsel

Lage des Anwesens: _____

Vorheriger Eigentümer:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Neuer Eigentümer:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Müllgebühren:

Die Restmülltonne/n werden vom neuen Eigentümer übernommen: ja, ab _____
(Abrechnung nur für volle Monate möglich)

nein
(Rückgabe am Wertstoffhof->
bitte fordern Sie unter
08063/9703-301 das
notwendige Formular an)

Alle kompostierbaren Abfälle werden durch Eigenkompostierung verwertet: ja nein

Wasser- und Kanalgebühren:

Zählernummer: _____

Zählerstand: _____ (taggenaue Abrechnung möglich)

Datum der Ablesung: _____

Im Haus sind *weitere Zähler* verbaut, die auf einem Beiblatt aufgeführt sind: ja nein

Auf dem zweiten Blatt/Rückseite finden Sie Informationen zur Umschreibung der Grundsteuer.

Datum: _____

Unterschrift vorheriger Eigentümer

Unterschrift neuer Eigentümer

Information zur Umschreibung der Grundsteuer bei Eigentümerwechsel

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinden bilden die vom Finanzamt erstellten Grundsteuermessbescheide. Diese werden jedoch bei einem Eigentümerwechsel grundsätzlich erst ab dem 1. Januar des auf den Verkauf folgenden Jahres auf den bzw. die neuen Eigentümer umgeschrieben (§ 9 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes).

Bezüglich des Zeitpunktes des Verkaufes ist für das Finanzamt nicht das Datum der notariellen Urkunde maßgebend, sondern der Tag der Kaufpreiszahlung. Wir sind daher aus rechtlichen Gründen gezwungen, die Grundsteuer solange noch vom Verkäufer bzw. vorherigen Eigentümer zu verlangen, bis die Grundsteuer vom Finanzamt umgeschrieben wird. Sollten Sie im Kaufvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen haben, ist diese auf privatrechtlicher Basis umzusetzen.